

# RS OGH 2020/1/28 4Ob201/19s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.01.2020

## Norm

ABGB §181

AußStrG §107 Abs3

## Rechtssatz

Auf Grundlage von § 181 ABGB kommen auch weitergehende Anordnungen als jene nach § 107 Abs 3 AußStrG in Betracht. So kann das Gericht etwa den Auftrag erteilen, mit dem Kind ärztliche Termine wahrzunehmen bzw mit ihm bestimmte Untersuchungen oder Therapien zu absolvieren oder mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger in einer bestimmten Art und Weise in Kontakt zu bleiben. Voraussetzung dafür ist aber anders als nach § 107 Abs 3 AußStrG eine Gefährdung des Kindeswohls.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 201/19s  
Entscheidungstext OGH 28.01.2020 4 Ob 201/19s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133036

## Im RIS seit

12.05.2020

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)